



Foto: © Sigr Kerschler

# Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses



# Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 i.d.F. der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744, geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S.442) folgende Verordnung:

## § 1

In der Stadt Kelheim dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Kelheim kennzeichnend sind (z.B. Landkarten, Wanderkarten, Stadtpläne Souvenirs usw.), abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchIG an den Sonn- und Feiertagen ab dem Sonntag der Eröffnung der Schifffahrtssaison bis einschließlich dem letzten Sonntag im Oktober jeweils von 10:00 Uhr – 18:00 Uhr verkauft werden.

## § 2

Das Offenhalten von Verkaufsstellen ist auf folgende Bereiche des Stadtgebietes von Kelheim beschränkt (siehe Anlage zur LSchIV):

- Gronsdorf
- Hohenpfahl
- Kelheim
- Klösterl
- Michelsberg
- Befreiungshalle
- Stausacker
- Weltenburg

Das Offenhalten von Verkaufsstellen ist weiterhin auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

## § 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG) geahndet.

## § 4

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, 02. August 2019

Horst Hartmann  
Erster Bürgermeister